

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 14.07.2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ **Verordnungsfähigkeit von langwirksamen Insulinanaloga bei Typ 2 Diabetes – Rechtswirksamer Beschluss**

Heute wurde die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Verordnungsfähigkeit langwirksamer Insulinanaloga bei Typ 2 Diabetes im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Demnach sind Insulin glargin (Lantus)® und Insulin detemir (Levemir)® ab dem 15.07.10 nicht mehr zu Lasten der GKV ordnungsfähig, sofern die im Beschluss genannten Ausnahmen*) nicht vorliegen oder die Kosten für die Analogä nicht auf das Niveau der Humaninsuline abgesenkt werden.

Beschlusstext vom 18.03.2010 [hier](http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/ab/30/#1109/): www.g-ba.de/informationen/beschluesse/ab/30/#1109/

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in einem Schreiben an den G-BA vom 25.06. 2010 unter anderem darauf hingewiesen, dass es Sache der einzelnen Krankenkassen ist, im Rahmen von Verträgen mit pharmazeutischen Unternehmen für den Ausgleich der Mehrkosten zu sorgen und damit die Wirtschaftlichkeit der Behandlung sicherzustellen. Damit sind die betroffenen Insulinanalogä weiterhin als Therapieoption zu Lasten der GKV ordnungsfähig, wenn die entsprechenden Hersteller (NovoNordisk und Sanofi-Aventis) mit den jeweiligen Krankenkassen Verträge abschließen. Solche existieren bereits.

Über die aktuell gültigen Mehrwert- bzw. Rabattverträge können Sie sich auf den Internetseiten der entsprechenden Pharmahersteller informieren: www.novonordisk.de und www.sanofi-aventis.de

Die Mehrzahl der Krankenkassen sind dabei, ihre Versicherten und auch die Ärzte diesbezüglich zu informieren.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang noch folgende Hinweise:

Die Entscheidung, ob die medizinischen Kriterien für Human- oder Analoginsulin vorliegen, liegt allein in Ihrer Hand.

Selbst bei richtlinienkonformen Rabattverträgen werden dem Vertragsarzt bei der Berechnung seiner Ausgaben allein die Bruttokosten angelastet.

*) Diese Regelungen gelten nicht für

- eine Behandlung mit Insulin glargin bei Patienten, bei denen im Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Therapiezielüberprüfung und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt,
- Patienten mit Allergie gegen intermediär wirkende Humaninsuline.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/ Min.